

Babenberger wie des Byzantinischen Reiches. Um dieser gemeinsamen Gegnerschaft willen hatte Konrad III. im Vertrag von Thessalonike (1148) die Ehe seines Halbbruders Heinrich Jasomirgott mit der byzantinischen Prinzessin Theodora vereinbart. Wenn Friedrich noch vor Ende seines Umritts eine Heerfahrt nach Ungarn beschließen und durchführen lassen wollte²⁰⁸), dann wohl kaum, um den Babenbergern die den byzantinischen Hof besonders interessierende Funktion eines Bündnispartners im Rücken der Ungarn zu nehmen, weil er im Falle einer Restitution Rücksichten auf Kaiser Manuel I. zu nehmen gehabt hätte. Der Goslarer Fürstenspruch von 1154 wirkte sich jedenfalls auf das staufisch-kommenische Verhältnis nicht nachteilig aus²⁰⁹). Und welches Interesse konnte Barbarossa sonst noch an einer Entlastung der österreichischen Ostgrenze haben, wenn er dem Welfen das bayerische Herzogtum zurückzugeben gedachte? Aus diesem Einwand ergibt sich bereits das Gegenteil, und daraus folgt dann auch, daß die Weigerung der Fürsten, der Heerfahrt zuzustimmen, einem Einspruch gleichkam, die Position des Babenbergers in seiner Auseinandersetzung mit dem Welfen zu stärken. Das erklärt aus einer nunmehr anderen Sicht die hinhaltende Taktik Heinrichs Jasomirgott, sich dem Gericht nicht zu stellen, so daß die Prozeßmaterie bekanntlich erst gar nicht aufgerollt zu werden brauchte und das Urteil wegen Kontumaz erfolgen konnte.

Man könnte hier einwerfen, Barbarossa habe in Norddeutschland ein Kräftegleichgewicht zwischen Königtum und sächsischer Herzogsgewalt

²⁰⁸) Otto schreibt, *Ungaris bellum indicere ... volebat*. Man könnte aus dieser Formulierung nur einen beabsichtigten Heerfahrtsbeschluß herauslesen; einleitend heißt es aber, nachdem alles im Reich nach dem Willen des Königs geordnet war, wollte er seine Tüchtigkeit ins Ausland übertragen. Gerade weil dies nicht zutraf, wie Otto einige Zeilen später ja sagt, ist der Sinn des ganzen Passus in Richtung einer sofort durchzuführenden Heerfahrt zu fassen und nicht nur eines Beschlusses, der später auszuführen wäre, wenn alles geordnet sein würde.

²⁰⁹) Die von Konrad Josef Heilig, Ostrom und das deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: *Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I.* (Schriften der MGH 9, 1944), vertretene Abhängigkeit des Privilegium minus von byzantinischen Rechtsanschauungen ist von Fichtenau (wie Anm. 207) S. 36 ff. abgeschwächt und von Hans Constantin Faulstich, Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im 12. Jahrhundert, ZRG Germ. 85 (1968) S. 32—42, sowie von Heinrich Büttner, Das politische Handeln Friedrich Barbarossas im Jahre 1156, Bll. f. deutsche Landesgeschichte 106 (1970) S. 54—64, vollends entkräftet worden. Zu fragen bleibt allerdings, ob Manuel I. anlässlich der Heirat keine Bedingungen, wie sie nach byzantinischer Rechtsauffassung üblich waren, gestellt hat, und ob sich diese Bedingungen nicht zufällig mit den noch in Entwicklung befindlichen deutschen Rechtsvorstellungen gedeckt haben konnten.